

# Einkaufsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Kaufverträge der Alois Müller Unternehmensgruppe, im Einzelnen für die
- Müller Holding GmbH & Co. KG
  - Alois Müller GmbH
  - Müller Service GmbH
  - Müller Produktions GmbH
  - Müller GmbH & Co. KG
  - Gebrüder Gaßner GmbH
  - Raith Bad und Wärme GmbH
  - econtec MSR GmbH
  - HEDISA Haustechnik GmbH

(im weiteren „Käufer“ genannt) gelten diese Einkaufsbedingungen ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Soweit nachfolgend Vertragspartner als „Verkäufer“ bezeichnet werden, erfasst diese Bezeichnung sämtliche Vertragspartner, die auf Grundlage eines Kaufvertrages Waren an den Käufer liefern (Lieferanten, Großhändler, Hersteller etc.).

- 1.2 Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nicht Vertragsbestandteil, außer, der Käufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Auch wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von solchen, seinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Verkäufers Waren oder Leistungen annimmt oder diese bezahlt, liegt darin keine Zustimmung.
- 1.3 Früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Verkäufers werden nicht länger anerkannt.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich bei Vereinbarungen erwähnt werden.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten auch für Online-Bestellungen.

## 2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt und Vertragsänderungen

- 2.1 Kaufverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen der Schriftform, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 2.2 Mündliche Abreden müssen vom Käufer in schriftlicher Form bestätigt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 2.3 Der Verkäufer hat die Bestellung des Käufers innerhalb von 2 Wochen anzunehmen.
- 2.4 Der Verkäufer hat die ihm vorgegebenen Spezifikationen des Käufers, die der Käufer bei der Bestellung mitteilt, genau zu erfüllen. Dies betrifft insbesondere die bei der Bestellung mitgeteilten Anforderungen des Endabnehmers bezüglich Ware, insbesondere die Angaben zum Einsatz und der Verwendung der Ware, zum Ort des etwaigen Einbaus (auch in Bezug auf Geografie, Meereshöhe und Klima) und zu den sonstigen äußeren Umständen und Randbedingungen wie Druck- oder Temperaturverhältnisse etc. Alle dem Verkäufer hierzu vorgelegten Informationen und Daten hat dieser zu berücksichtigen. Soweit relevante Informationen fehlen, hat diese der Verkäufer selbst einzuholen.

Die störungsfreie und einwandfreie Nutzbarkeit der Ware unter den vorgegebenen Bedingungen gilt als vereinbarte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes. Jede Abweichung hiervon stellt einen Mangel i.S.d. Ziff. 8 dar.

- 2.5 Die zur Ausführung der Lieferung vom Käufer vorgelegten Zeichnungen, Pläne und statischen Berechnungen sind vom Verkäufer unverzüglich zu überprüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen, ist der Käufer hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Käufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Käufers zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Käufer unangefordert zurückzugeben bzw. bei elektronischer Übermittlung zu löschen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 2.7 Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt wurde, erhält der Käufer an Software, die zum Produktlieferumfang gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Die zulässige Nutzung umfasst insbesondere die Vervielfältigung, das Laden und Ablauflassen der Software.

### **3. Preise**

- 3.1 Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise für Dauer der Durchführung des auf dem Bestellschreiben genannten Projekts. Bei wesentlichen Änderungen der Material- und/oder Lohnkosten können frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsschluss Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangt werden.
- 3.2 Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten und Rollgeld sowie die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung trägt der Verkäufer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### **4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

- 4.1 Der Kaufpreis wird 30 Tage nach Lieferung der Ware und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung nebst Lieferscheinen (vgl. Ziff. 5) fällig.
- 4.2 Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung ist der Käufer zu einem Abzug von 4 % Skonto berechtigt.
- 4.3 Für Rechnungen, die zwischen dem 20.12 und 07.01. (Betriebsferien) beim Käufer eingehen, verlängert sich die Fälligkeit der Rechnung sowie die Skontofrist jeweils um 2 Wochen.
- 4.4 Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 4.5. Anzahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung geleistet.
- 4.6 Der Käufer behält sich das Recht vor, gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die ihm aus eigenem oder abgetretenem Recht zustehen, unabhängig von deren Fälligkeit. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung, s. § 11. Die Abtretung von gegen den Käufer gerichteten Forderungen ist nur mit seiner schriftlichen Einwilligung gestattet.

### **5. Rechnungsstellung**

- 5.1 Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung, für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt nach Projekt/Kostenstelle einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen und folgende Angaben des Käufers enthalten: Name/Bezeichnung Projekt, Projektleiter, Besteller, Kostenstelle.

- 5.2 Rechnungen werden erst dann fällig, wenn der Verkäufer prüffähige Lieferscheine beigelegt hat.
- 5.3 Bei allen Rechnungsbeträgen ist die Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

## **6. Versand, Übergang der Gefahr, Montageleistungen**

- 6.1 Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten und Rechnungen sind die Auftragsnummern des Käufers und der Anlieferungsart, sowie Name/Bezeichnung Projekt, Projektleiter, Besteller und Kostenstelle des Käufers anzugeben
- 6.2 Der Verkäufer trägt die Versandgefahr bis zum vollständigen Eingang der Ware beim Käufer bzw. der vom Käufer genannten Empfangsstelle, d.h. die Gefahr bis zur Beendigung des Entladevorgangs des Transportmittels am Lieferort.
- 6.3 Gehört zu den Leistungen des Verkäufers die Montage, die Herstellung oder die Errichtung bestellter Teile, so hat sich der Verkäufer über die Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsorts zu informieren. Er hat die für die Montage benötigten und geeigneten Werkzeuge, Geräte und Gerüste sowie die erforderlichen Arbeitskräfte auf eigene Kosten zu stellen.
- 6.4 Jeder Warenlieferung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine mit Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Art, Menge, Gewicht, Qualität) sowie der Bestellnummer, Besteller und Projektleiter des Käufers beizufügen.
- 6.5 Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- 6.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, auf seine Kosten für eine fachgerechte und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entsorgung und Verwertung der gelieferten Verpackung der Ware zu sorgen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die gelieferte Verpackung der Ware auf Kosten des Verkäufers eigenständig einer Entsorgung und Verwertung zuzuführen.

## **7. Lieferzeit**

- 7.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Verkäufer zu Teillieferungen nicht berechtigt. Maßgeblich für die rechtzeitige Lieferung ist der Eingang der Ware beim Käufer oder der von ihm genannten Empfangsstelle. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Absendung der Ware dem Käufer den Versand anzuzeigen, so dass dieser die Ware in Empfang nehmen kann.
- 7.2 Bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) zu verlangen, wenn er dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, es sei denn, dass den Verkäufer kein Verschulden trifft.
- 7.3 Alle Kosten und Schäden, die dem Käufer durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Verkäufer zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 7.4 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Käufer wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Käufer geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 7.5 Wenn Umstände eintreten oder dem Verkäufer erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin oder die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung in Kenntnis zu setzen,

- 7.6 Gerät der Verkäufer in Verzug, ist der Käufer, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs, maximal jedoch 5 % des gesamten bzw. anteiligen Kaufpreises der Ware, mit welcher der Verkäufer in Verzug geraten ist, geltend zu machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.
- 7.7 Bei Anlieferungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder an einen anderen als den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Übernahme der Ware auf den Käufer über. Anlieferungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit oder an einen anderen als den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort berechtigen den Käufer, die hierdurch entstandenen Mehrkosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen
- 7.8 Ist der Käufer an der Annahme einer Lieferung wegen Streik oder höherer Gewalt verhindert, kann Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden. Der Verkäufer kann in diesen Fällen keinen Ersatz für Mehraufwendungen verlangen, auch nicht für Aufbewahrung und Erhaltung der gelieferten Ware.

## **8. Mängelansprüche**

- 8.1 Die Rechte des Käufers bei Mängeln der Ware richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 8.2 In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn die Ware nicht die Eigenschaften aufweist, die der Käufer nach der vom Verkäufer oder Hersteller gegebenen Produktbeschreibung erwarten kann. Dabei genügt es, wenn dem Käufer die Produktbeschreibung nach Vertragsschluss (z. B. zusammen mit der Ware) überlassen wurde. Der Verkäufer übernimmt die Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie für seine Lieferung. Dies gilt im Besonderen, wenn dem Verkäufer spezielle Anforderungen mitgeteilt wurden.
- 8.3.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer alle in Zusammenhang mit einem Sachmangel entstehenden Kosten, auch solche, die dem Käufer durch seine Kunden berechtigterweise in Rechnung gestellt werden, im Rahmen und Umfang seiner gesetzlichen oder vertraglichen Haftung zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören insbesondere solche Kosten, die bei der Fehlersuche, beim Ausbau des fehlerhaften Teils und beim Einbau des Ersatzteils entstehen, sowie Gutachter-, Transport- und Sortierkosten.
- 8.3.2 Darüber hinaus hat der Verkäufer auch Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechung beim Käufer oder seinen Kunden, entgangener Gewinn sowie sonstigen Schadenersatz zu leisten, sofern der Schaden durch den vom Verkäufer zu vertretenden Mangel des Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.
- 8.4 Der Verkäufer hat dem Käufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten des Aus- und Einbaus der gelieferten Ware verschuldensunabhängig zu erstatten.
- 8.5 Der Käufer ist berechtigt, wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Verkäufer die Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB zu Recht verweigert.
- 8.6 Der Verkäufer sichert für jede ausgeführte Bestellung die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen zu marktüblichen Preisen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach vollständiger Lieferung (Gefahrübergang) zu. Beabsichtigt der Verkäufer, die Produktion von Ersatzteilen für die an den Käufer gelieferten Produkte einzustellen, wird er ihm dies unverzüglich nach der Entschei-

derung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich des Satzes 1 - mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

- 8.7 Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch den Käufer nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt. Mängel werden vom Käufer unverzüglich nach der Entdeckung gerügt. Die Anzeigefrist beträgt 3 Werktage ab Entdeckung des Mangels; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige an den Verkäufer. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Ware als vertragsgerecht und mangelfrei.
- 8.8 Die vorgenannten Mängelansprüche des Käufers verjähren bei Sachen, die zum Einbau in einem Bauwerk bestimmt sind, nach Ablauf von fünf Jahren nach vollständiger Lieferung, bei allen anderen Sachen nach Ablauf von drei Jahren.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des Endkunden des Käufers, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablieferung der Ware beim Käufer.

- 8.9 Erfüllt der Verkäufer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 8.10 Der Verkäufer sichert zu, dass durch die Lieferung und bestimmungsgemäße Benutzung der Ware durch den Käufer keine Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von allen Ansprüchen Dritter, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die dem Käufer zur Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche entstehenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

## **9. Produkthaftung und Rückruf**

- 9.1 Für den Fall, dass der Käufer aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, ihn von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Verkäufer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.2 Der Verkäufer übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Verkäufer gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Verkäufer die Kosten hierfür.
- 9.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **10. Versicherungen**

- 10.1 Der Verkäufer hat dem Käufer das Vorhandensein einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang und Höhe (Mindestdeckungssumme 10 Mio. €) für die Dauer des gesamten Vertragszeitraums nachzuweisen.
- 10.2 Der Käufer ist berechtigt, fällige Zahlungen bis zum Eingang des Versicherungsnachweises (Kopie der Versicherungspolice mit Deckungszusage) zurückzuhalten.
- 10.3 Der Verkäufer tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seiner Haftpflichtversicherung auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den Käufer ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des Verkäufers betreffen; der Käufer nimmt die Abtretung an.

## **11. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Vertragsbeendigung durch den Käufer**

- 11.1 Ein Zurückbehaltungsrecht des Verkäufers wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis, auf dem auch die Forderung des Käufers beruht.
- 11.2 Eine Aufrechnung des Verkäufers gegen Forderungen des Käufers ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 11.3 Der Käufer ist berechtigt, mit Gegenforderungen zu seinen Gunsten gegen Zahlungsansprüche des Verkäufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere auch für solche Gegenforderungen des Käufers, die ihm gegenüber dem Verkäufer aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung zustehen (z. B. aus Schadenersatz) bzw. die zugunsten des Käufers künftig fällig werden.
- 11.4 Stellt der Verkäufer seine Zahlungen ein, wird vorläufig ein Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen ihn vor, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen.

## **12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 12.1 Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile der Sitz des Käufers Erfüllungsort und Gerichtsstand. Der Käufer ist weiter berechtigt, den Verkäufer auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.
- 12.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter gleichzeitigem Ausschluss des UN-Kaufrechts.